

Telematikinfrastruktur:

Wichtiger Hinweis für die Auszahlung der Pauschalen

Seit der letzten Woche ist der erste Trust Service Provider (TSP) für die Herausgabe von Praxisausweisen zertifiziert. Der Praxisausweis ist zwingende Voraussetzung für die abschließende Installation der TI-Komponenten in den Praxen.

Bitte beachten Sie, dass in der nächsten Zeit weitere Hersteller von Konnektoren, Kartenterminals, Praxisausweisen und VPN-Zugangsdiensten ihre Produkte auf dem Markt anbieten. Ihr persönlicher Softwareanbieter wird Sie i.d.R. rechtzeitig informieren, ab wann Sie die Komponenten für Ihre Praxissoftware bestellen können. Die aktuelle Zulassungsliste finden Sie unter:
www.kbv.de/media/sp/Zulassungsliste_TI_Komponenten.pdf.

Sprechen Sie also, bevor Sie bestellen, bitte unbedingt mit Ihrem Softwareanbieter.

Wie erfolgt die Auszahlung der Pauschalen?

Als Praxis haben Sie Anspruch auf die Pauschalen für die Erstausrüstung und die Pauschalen für die laufenden Betriebskosten. Die Pauschalen für die Erstausrüstung werden einmalig gezahlt. Die Pauschalen für die laufenden Betriebskosten erhalten Sie automatisch in jedem Quartal mit der Honorarabrechnung. Die Auszahlung der Pauschalen für die Erstausrüstung erfolgt unbürokratisch per Klick in unserem Onlineportal www.ekvsh.de oder www.ekvsh.kv-safenet.de. Bitte tragen Sie dort das Datum ein, an dem Sie zum ersten Mal das Versichertenstammdatenmanagement durchgeführt haben. Nach dem Einstecken der eGK werden die Versichertendaten überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Dies erfolgt automatisch beim Einlesen. Die KVSH zahlt dann schnellstmöglich die ermittelten Pauschalen an Ihre Praxis aus.

Wichtig: Es reicht nicht aus, nur die Komponenten zu bestellen oder zu installieren. Praxen müssen die Gesundheitskarten aktiv online mit den Krankenkassen abgeglichen haben, um die Pauschale zu beziehen.

Abweichung zur bisherigen Auszahlungsregelung für den bestellten Praxisausweis

Stellt Ihnen der Hersteller des Praxisausweises einen Gesamtbetrag für eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren in Rechnung, so bieten wir die Möglichkeit, Ihnen die Pauschalen für den Praxisausweis als Gesamtbetrag auszuzahlen. Wenn Sie diese Option nicht wünschen, wird Ihnen diese Pauschale ganz normal als Quartalspauschale mit den laufenden Betriebskosten ausgezahlt. Auch diese Option beantragen Sie bitte über die Eingabemaske im Onlineportal unter www.ekvsh.de oder www.ekvsh.kv-safenet.de.